

Versorgung

## Abschläge ab 1. Januar 2001

Von Hans-Joachim Adams

**Dienstunfähige und schwer behinderte Beamte müssen Versorgungsabschläge bei ihrer Pension hinnehmen, wenn sie ab 1. Januar 2001 vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden. Dies beschloss der Bundesrat auf seiner Sitzung am 1. Dezember 2000.**

Nachdem der Deutsche Bundestag am 16. November 2000 das "Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschläge" verabschiedet hatte, hofften GdP und DGB, dass der Bundesrat den Empfehlungen seines Innen- und des Finanzausschusses folgt und den Vermittlungsausschuss anruft. Das Plenum entschied sich jedoch für eine Zustimmung zu dem Neuordnungsgesetz. Damit mindert sich bei vorzeitiger Zurruesetzung (maßgebliche Altersgrenze bei Polizeivollzugsbeamten das 60. Lebensjahr, bei Verwaltungsbeamten das 63. Lebensjahr) wegen krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit (vZurr.) das Ruhegehalt pro Jahr des vorgezogenen Ruhestandes um 3,6 v. H. (Abschl.), höchstens jedoch um 10,8 v. H. (max. A). Aufgrund der Übergangsregelung staffelt sich die Anwendung der Abschlagsregelung wie folgt:

Tabelle 1

vZurr.	Abschl.	max. A
in 2000	-	-
in 2001	1,8	3,6
in 2002	2,4	7,2
in 2003	3,0	10,8
ab 2004	3,6	10,8

Mit Einführung der Abschlagsregelung steigt die Zurechnungszeit (Zr.), also die Zeit vom Zeitpunkt der vorzeitigen Zurruesetzung (vZurr.) bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, die als ruhegehaltfähige Dienstzeit (rD) anerkannt wird, von bisher 1/3 auf 2/3. Nach den Übergangsbestimmungen erfolgt die Anhebung in folgenden Stufen:

Tabelle 2

vZurr.	Zr.
in 2000	1/3 rD (Faktor: 0,334)
in 2001	5/12 rD (Faktor: 0,417)
in 2002	6/12 rD (Faktor: 0,500)
in 2003	7/12 rD (Faktor: 0,583)
ab 2004	2/3 rD (Faktor: 0,667)

Beamte, die vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und 40 ruhegehaltfähige Dienstjahre (ohne Ausbildungszeiten und ohne berufsförderliche Zeiten) zurückgelegt haben, bleiben bei vorzeitiger Zurruesetzung wegen krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit von der Abschlagsregelung verschont. Für schwer behinderte Beamte steigt die maßgebliche Antragsaltergrenze (mAA) von bisher 60 auf das vollendete 63. Lebensjahr (Lj.). Bei vorzeitiger Zurruesetzung erfolgt ein Abschlag auf die Versorgungsbezüge in entsprechender Anwendung der Tabelle 1.

Tabelle 3

Geburtsjahre	mAA
geboren vor 1941	vollendetes 60. Lj.
geboren in 1941	vollendetes 61. Lj.
geboren in 1942	vollendetes 62. Lj.
geboren ab 1943	vollendetes 63. Lj.

Die im Versorgungsreformänderungsgesetz vom 21. Dezember 1998 kodifizierten Abschlagsregelungen sind mit dem Neuordnungsgesetz aufgehoben worden. Der Bundesvorstand der GdP hat auf seiner November-Sitzung in Berlin seine Auffassung bekräftigt, dass er verfassungsrechtliche Bedenken hegt, wenn durch die Abschlagsregelung ein Eingriff in das selbst erarbeitete Ruhegehalt erfolgt. Betroffene Kolleginnen und Kollegen sollten sich deshalb an die zuständige GdP-Stelle wenden.

(aus [DEUTSCHE POLIZEI 1/2001](#))